

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 24. Jänner 2013

18. Stück

71. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2013/2014

71. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2013/2014

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit §63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“, die am 16.01.2013 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

III. Zahl der Studienplätze

§ 3. Für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 30 festgelegt.

IV. Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung. Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels eines speziellen Kenntnistests für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ (QMM-Test) und eines Aufnahmegesprächs. StudienwerberInnen, die beim Kenntnistest auf den Plätzen 1-80 gereiht sind, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.

(2) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG 2002 besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für Human- oder Zahnmedizin gemäß Studienberechtigungssetzung (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) oder zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 15 Z 4 UG 2002 zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

Internet-Anmeldung

§ 5. (1) Die Internet-Anmeldung für das Auswahlverfahren mittels online Web-Formular hat innerhalb der veröffentlichten Frist zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des vollen Kostenbeitrages (§ 6) gültig.

(2) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, sowie der genaue Anmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte März des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an StudienwerberInnen seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass StudienwerberInnen aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

Kostenbeteiligung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen. Die Höhe des Betrages ist spätestens mit Ablauf der Internet-Anmeldefrist (§ 5) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.

(2) Der Beitrag muss innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist auf dem verlautbarten Bankkonto einlangen. Die StudienwerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Das Bankkonto, die Einzahlungsfrist und die Art der Überprüfung der Einzahlung werden den StudienwerberInnen über die Internet-Plattform bekannt gegeben.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vollständig einlangt. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist ausgeschlossen. Beiträge die außerhalb der festgelegten Frist einlangen, sind auf Antrag rückzuerstatten.

(4) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 5) nicht zum Kenntnistest oder zum Aufnahmegespräch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zum Termin des Auswahlverfahrens

§ 7. (1) Die über das Internet gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Kenntnistest und dessen Ablauf.

(2) Der Testtermin, der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 5) und anschließende Bezahlung des Kostenbeitrages (§ 6) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Testtermin bekanntgegeben.

(3) Die gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account die Einladung zum Eignungstest. Diese Einladung ist am Testtag vorzulegen.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 8. (1) Der Kenntnistest findet gleichzeitig mit den Eignungstests für die Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin für die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck statt. Ein davon abweichender Termin muss gesondert im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht werden.

(2) Der Kenntnistest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen am Kenntnistest, die den ordnungsgemäßen Testablauf stören, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen am Kenntnistest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden TeilnehmerInnen am Kenntnistest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, wird der Kenntnistest mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 9. (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die daraus resultierende Rangfolge entscheidet lediglich darüber, wer zu einem Aufnahmegespräch eingeladen wird. Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 bis 80 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. Es gibt eine vom Rektorat eingesetzte Auswahlkommission, die einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt wobei das zu erreichende Höchstausmaß pro Frage 10 Punkte beträgt. Das Ergebnis dieses Aufnahmegesprächs ist einzig und allein entscheidend für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Aufnahmegespräche werden innerhalb eines vom Rektorat im Vorhinein bekannt zu gebenden Terminrahmens mit einem Auswahlgremium der Medizinischen Universität Innsbruck geführt. Das Ergebnis dieser Aufnahmegespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Bewerberinnen und Bewerber auf den Positionen 1 bis 30 der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Aufnahmegespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Das Aufnahmegespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

V. Zulassung

§ 10. (1) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 5 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze gemäß § 3 vorgesehen sind, wird kein Eignungstest durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs 2 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 9 Abs 2 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 11. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 9 Abs 2 zugewiesen erhalten haben, müssen binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

§ 12. (1) Ein durch Verfall (§ 11), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der endgültigen Rangliste nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 13. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 14. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor
